

Überwachung der ärztlichen Berufspflichten – Berufsgerichtsbarkeit

Der Ärztekammer obliegt die ihr gesetzlich zugewiesene Aufgabe, für die Erhaltung eines hochstehenden Berufsstandes zu sorgen und die Erfüllung der Berufspflichten der Kammerangehörigen zu überwachen (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 Heilberufsgesetz NW – HeilBerG). Hieraus folgen das Recht und die Pflicht, bei Berufspflichtverletzungen berufsaufsichtsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen. Die Ärztekammer hat sich auch im Jahr 2020 durch eine konsequente Verfolgung von Verstößen gegen die ärztlichen Berufspflichten erfolgreich um die weitere Verbesserung der Patientensicherheit in Westfalen-Lippe gekümmert. So wie im Vorjahr sah sich der Vorstand auch im Berichtszeitraum in mehreren Fällen veranlasst, berufsaufsichtsrechtliche Schritte gegen Kolleginnen und Kollegen einzuleiten. Ergänzend wurde bei bestimmten Berufspflichtverletzungen die „Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e. V.“ in Bad Homburg eingeschaltet, deren Mitglied die Ärztekammer ist. Der Vorstand erinnert bei dieser Gelegenheit an die in der Berufsordnung (BO) normierten grundlegenden Berufspflichten. Diese erstrecken sich nicht nur auf das Verhältnis zum Patienten, sondern auch auf das Verhältnis zum Arztkollegen und zu nichtärztlichen Mitarbeitern. Die Berufsordnung ist und bleibt die unverzichtbare Leitlinie für ein gedeihliches kollegiales Miteinander. Jede Kollegin und jeder Kollege ist nicht nur verpflichtet, die an sich selbstverständlichen Vorgaben der Berufsordnung zu beachten. Überdies besteht auch die Verpflichtung, sich über die für die Berufsausübung geltenden Vorschriften zu unterrichten (§ 2 Abs. 5 BO).

Weniger Patientenbeschwerden – Kollegenbeschwerden konstant niedrig

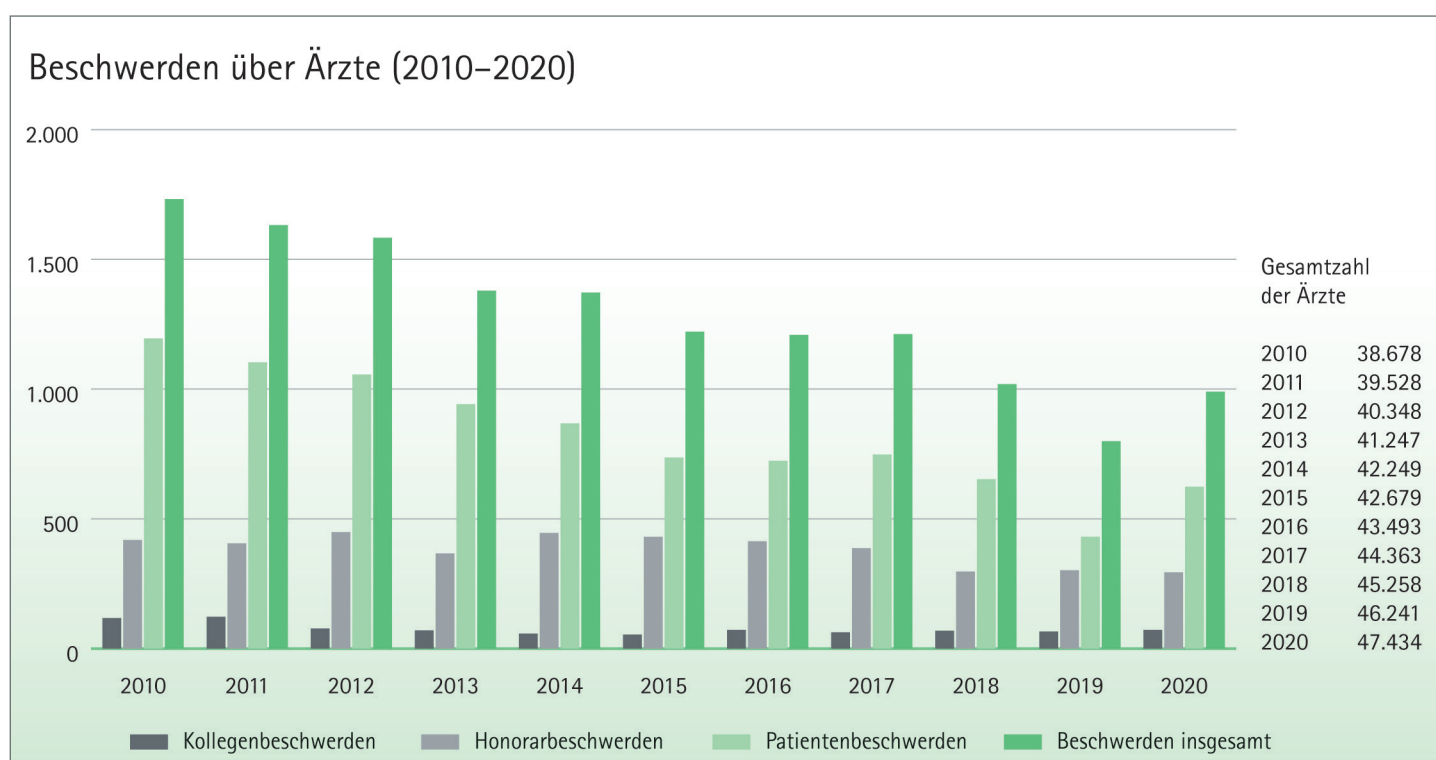
Die Zahl der gegen Kolleginnen und Kollegen erhobenen Beschwerden ist im Jahr 2020 mit insgesamt 1.069 im Vergleich zum Vorjahr (1.069) gleich geblieben. Bei den Beschwerden handelte es sich nicht nur, aber doch in erster Linie um Patientenbeschwerden. Diese sind im Vergleich zum Vorjahr (698) mit 624 Beschwerden von Patientinnen und Patienten ebenfalls leicht zurückgegangen. Gleich geblieben ist dagegen die Anzahl der Beschwerden von Kollegen über Kollegen. Im Berichtszeitraum beschwerten sich in 72 Fällen Kollegen über Kollegen. Kollegenbeschwerden machen 9,7 Prozent (im Vorjahr 9 %) aller Fälle aus und sind im Vergleich zur Gesamtanzahl der Beschwerden ungefähr gleich geblieben. Gegenstand solcher Beschwerden waren nicht nur z. B. Verstöße gegen die Verpflichtung zu kollegialem Verhalten (§ 29 BO), sondern auch Verstöße gegen das Verbot berufswidriger Werbung (§ 27 BO) sowie auch Differenzen im Zusammenhang mit der Auflösung ärztlicher Kooperationen. Die Anzahl der Honorarbeschwerden (294) und damit solche Beschwerden, welche die (Privat-)Honorargestaltung zum Gegenstand hatten, nahm im Jahr 2020 wieder etwas ab (2019: 302).

Weiterhin richteten sich die meisten Beschwerden gegen niedergelassene Kolleginnen und Kollegen, die Anzahl der Patientenbeschwerden über Krankenhausärztinnen und -ärzte war im Berichtsjahr wie bisher verhältnismäßig gering. Gemessen an der Fülle täglicher Arzt-Patienten-Kontakte befindet sich die Gesamtzahl der Beschwerden weiterhin auf einem sehr niedrigen Stand. Lediglich 2,3 Prozent der Kolleginnen und Kollegen sind betroffen. Im Hinblick auf die nach wie vor steigende Zahl der Kammerangehörigen von über 47.000 ist dieser Anteil tolerabel. Hierin sieht die Ärztekammer den Beweis, dass die Ärzteschaft zu Recht und unverändert hohes Ansehen genießt.

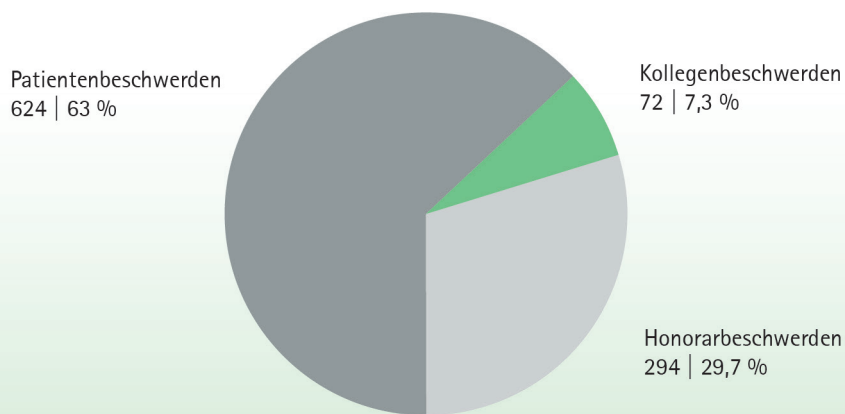
Bezogen auf die Belastung durch die sich im Jahr 2020 ausbreitende Corona-Pandemie gab es nur vereinzelt Beschwerden von Patientinnen und Patienten über Verstöße gegen die notwendigen Schutzmaßnahmen in den Arztpraxen. Es handelte sich dabei insbesondere um den Vorwurf eines nicht (korrekten) Tragens einer Mund-Nase-Bedeckung durch Kolleginnen und Kollegen. Auch sollen die Patientinnen und Patienten in Einzelfällen aufgefordert worden sein, die Mund-Nase-Bedeckung abzunehmen, mit der Begründung, dass diese sowieso keine geeignete Schutzmaßnahme vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus sein könne. Trotz der starken Belastung durch die Corona-Pandemie konnte die Patientenversorgung in den Praxen und Kliniken aufrechterhalten werden.

Der Vorwurf des Ausstellen eines „Gefälligkeitsattests“ im Zusammenhang mit einer Befreiung der Patientinnen und Patienten vom Tragen einer Maske bzw. Mund-Nase-Bedeckung wurde ebenfalls in Einzelfällen, vornehmlich von Schulleitern, erhoben. Hierbei handelte es sich zum Teil um Blanko-Atteste, mit welchen Schüler vom Tragen einer Maske im Schulunterricht befreit werden sollten. Solche Blanko-Atteste konnten sogar im Internet heruntergeladen und selbst ausgefüllt werden. Die Ausstellung von Blanko-Attesten ist berufsrechtlich nicht akzeptabel und stellt einen Verstoß gegen das Gebot der gewissenhaften ärztlichen Berufsausübung dar, welcher vom Vorstand der Ärztekammer Westfalen-Lippe nicht toleriert werden kann. Berufsrechtlicher Prüfungsmaßstab ist § 25 Berufsordnung, nach dem Kolleginnen und Kollegen bei der Ausstellung ärztlicher Zeugnisse und Gutachten mit der notwendigen Sorgfalt zu verfahren und nach bestem Wissen ihre ärztliche Überzeugung auszusprechen haben. Zudem dürfen ärztliche Zeugnisse zur Befreiung von der Maskenpflicht nur ausgestellt werden, wenn dem medizinische Gründe zugrunde liegen.

Der größte Teil der Patientenbeschwerden gab keinen Anlass zu berufsrechtlichen Maßnahmen. Diese Beschwerden hatten häufig ihre alleinige Ursache in einem gestörten Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient. Nicht selten drückten sich in den Beschwerden überzogene Erwartungshaltungen aus, z. B. die nicht zutreffende Einordnung einer Situation als „Notfall“. Auch subjektiv als „unangemessen“ empfundenes ärztliches Verhalten führte gelegentlich zu Unmutsbekundungen seitens der Patientinnen und Patienten. Zudem ist den Beschwerde führenden Patientinnen und Patienten zumeist nicht bekannt, dass es die Berufsordnung auch dem Arzt erlaubt – außer in Notfällen – die (Weiter-)Behandlung eines Patienten abzulehnen (§ 7 Abs. 2 Berufsordnung). Gegenstand von Patientenbeschwerden sind darüber hinaus Probleme im Zusammenhang mit der Ausübung des Einsichtsrechts in die Behandlungsdokumentation und der Vorwurf der Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht sowie des Verstoßes gegen den Datenschutz. In diesen Fällen haben die Patientinnen und Patienten ihre Beschwerde gleichzeitig auch an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW) gerichtet, welche dann die betreffende Kollegin bzw. den betreffenden Kollegen kontaktiert hat. Nach Beratung durch das Ressort Recht konnten die Vorwürfe gegen die Kolleginnen und Kollegen jedoch durch den Nachweis eines datenschutzkonformen Verhaltens zumeist entkräftet werden.



Beschwerden über Ärzte (2020)



insgesamt 990 Beschwerden

Mahnungen durch den Kammerpräsidenten, Rügen durch den Kammervorstand und Berufsgerichtsverfahren

Die Berufsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe stellt die Überzeugung der westfälisch-lippischen Ärztinnen und Ärzte zum Verhalten gegenüber Patientinnen und Patienten, Kolleginnen und Kollegen und anderen Partnern im Gesundheitswesen sowie die Überzeugung der Kammerangehörigen zum Verhalten in der Öffentlichkeit dar. Mit der Festlegung von Berufspflichten dient die Berufsordnung zugleich dem Ziel, das Vertrauen im Arzt-Patienten-Verhältnis zu erhalten und zu fördern, die Qualität der ärztlichen Tätigkeit im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung sicherzustellen, die Freiheit und das Ansehen des Arztberufs zu wahren sowie berufswürdiges Verhalten zu fördern und berufsunwürdiges Verhalten zu verhindern. Um dies zu gewährleisten, ist der Ärztekammer nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 Heilberufsgesetz NRW (HeilBerG) die bedeutende Aufgabe der Berufsaufsicht zugewiesen. Hiernach hat sie für die „Erhaltung eines hochstehenden Berufsstandes zu sorgen“ und die „Erfüllung der Berufspflichten der Kammerangehörigen zu überwachen sowie die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung berufsrechtswidriger Zustände zu treffen“. Die Ärztekammer ist hierbei insbesondere verpflichtet, Beschwerden von Patientinnen oder Patienten, Kolleginnen oder Kollegen oder Dritten über vermeintliche Berufspflichtverstöße konsequent nachzugehen, es sei denn, diese erweisen sich schon auf den ersten Blick als völlig haltlos. Die Ärztekammer hat mit dieser Aufgabenzuweisung einerseits das öffentliche Interesse daran zu wahren, dass Verstöße von Kammerangehörigen gegen die Berufsordnung durch den Kammerpräsidenten abgemahnt (§ 58e Abs. 5 HeilBerG), durch den Kammervorstand gerügt (§ 58e HeilBerG) oder durch das Berufsgericht für Heilberufe im Rahmen eines berufsgerichtlichen Verfahrens (§§ 59 ff. HeilBerG) überprüft und ggf. durch Beschluss oder Urteil geahndet werden. Andererseits nimmt die Ärztekammer hierbei aber auch die beruflichen Belange der betroffenen Kolleginnen und Kollegen wahr und versucht, diese vor unbegründeten Anschuldigungen und Vorwürfen zu schützen.

Möglichkeiten der Ahndung von Berufspflichtverletzungen

Das Heilberufsgesetz sieht unterschiedliche, abgestufte Möglichkeiten zur berufsaufsichtsrechtlichen Ahndung von Berufspflichtverletzungen vor.

Sofern die berufsaufsichtsrechtlichen Ermittlungen zu dem Ergebnis führen, dass ein nachgewiesenes berufsrechtswidriges Verhalten zwar nicht ohne eine Reaktion der Ärztekammer hingenommen werden kann, jedoch weder die Schuld der betroffenen Kollegin oder des Kollegen noch der Grad der Verletzung des geschützten Rechtsgutes eine schärfere Maßnahme verlangen, kann der Kammerpräsident den Kammerangehörigen „abmahnen“ und ihn zur Einhaltung der Berufspflichten anhalten (§ 58e Abs. 5 HeilBerG).

Sofern die Berufspflichtverletzung demgegenüber von einigem Gewicht ist, aber die Schuld des Kammerangehörigen insgesamt noch als gering zu bewerten ist, kann der Vorstand beschließen, eine „Rüge“ zu erteilen (§ 58e Abs. 1 HeilBerG). Wenn die konkrete Berufspflichtverletzung dies erfordert, kann die Rüge nach § 58a Abs. 3 HeilBerG außerdem mit einem Ordnungsgeld von bis zu 10.000,00 € verbunden werden.

Erfordert jedoch die Intensität der Berufspflichtverletzung und/oder die nicht unerhebliche Schuld des Kammerangehörigen im Interesse der Erhaltung eines hochstehenden ärztlichen Berufsstandes ein über die Rüge (mit Ordnungsgeld) hinausgehendes berufsaufsichtsrechtliches Vorgehen, kann der Vorstand schließlich den „Antrag auf Eröffnung eines berufsgerichtlichen Verfahrens“ bei dem insoweit zuständigen Berufsgericht für Heilberufe beim Verwaltungsgericht Münster beschließen (§§ 71 Abs. 1, 75 Abs. 1 HeilBerG).

Hält das Berufsgericht nach Durchführung des berufsgerichtlichen Verfahrens eine Verletzung der Berufspflichten für erwiesen, kann es in Abhängigkeit von der Schwere der Berufspflichtverletzung sowie unter Berücksichtigung von weiteren Umständen des Einzelfalles auf eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen nebeneinander erkennen (§ 60 HeilBerG):

- Verweis
- Entziehung des passiven Berufswahlrechts
- Teilnahme an einer bestimmten Fortbildung zur Qualitätssicherung auf eigene Kosten
- Geldbuße bis zu 100.000,00 €
- Feststellung der Unwürdigkeit zur Ausübung des Berufes

Als Rechtsmittel gegen ein Urteil des Berufsgerichts steht sowohl dem Betroffenen selbst als auch der Ärztekammer die Einlegung der Berufung zur Verfügung (§§ 98 ff. HeilBerG). Über die Berufung entscheidet das Landesberufsgericht für Heilberufe beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen mit Sitz in Münster. Eine weitere, dritte Instanz sieht die Berufungsgerichtsbarkeit nicht vor.

In „leichteren“ Fällen kann das Berufsgericht auch ohne Durchführung einer Hauptverhandlung durch Beschluss entscheiden. In diesem Beschlussverfahren kann das Gericht jedoch nur auf Verweis oder Geldbuße bis zu nunmehr 20.000,00 € erkennen (§ 83 Abs. 1 HeilBerG).

Mahnungen durch den Kammerpräsidenten

Im Berichtszeitraum ist in einer im Vergleich zum Vorjahr weiter gestiegenen hohen Anzahl zwar ein berufsrechtswidriges Verhalten von Kammerangehörigen festgestellt worden. Die Bewertung der konkreten Berufspflichtverletzung hat jedoch in diesen Fällen zu dem Ergebnis geführt, dass die Mahnung durch den Kammerpräsidenten nach § 58e Abs. 5 HeilBerG als die angemessene berufsaufsichtsrechtliche Sanktion anzusehen gewesen ist.

Rüge durch den Kammervorstand

Der Vorstand sah sich in einem Fall veranlasst, eine Rüge zu erteilen und diese mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 1.000,00 € zu verbinden. Anlass für die Rüge bestand, weil ein Kammerangehöriger gegen die Pflicht, dem ihm im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen (§ 29 Abs. 1 HeilBerG NW, § 2 Abs. 2 BO), dadurch verstoßen hatte, dass er sich des versuchten Betruges zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung gemäß §§ 263 Abs. 1 und 2, 2, 23 StGB strafbar gemacht hatte.

Berufsgerichtsverfahren

Im Berichtszeitraum beschloss der Vorstand in zwei Fällen, wegen Berufspflichtverletzung einen Antrag auf Eröffnung eines berufsgerichtlichen Verfahrens beim Berufsgericht für Heilberufe in Münster zu stellen. Anlass für einen Eröffnungsantrag war, dass ein Kammerangehöriger zur Erlangung einer Facharztanerkennung Zeugnisse und Leistungszahlen gefälscht und die gefälschten Unterlagen bei der Ärztekammer eingereicht hatte in Kenntnis des Umstandes, dass die eingereichten Dokumente falsch sind. Mit diesem Fehlverhalten hat der Kammerangehörige gegen § 29 Abs. 1 HeilBerG NW, § 2 Abs. 2 BO verstoßen, wonach Ärztinnen und Ärzte verpflichtet sind, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem Ihnen im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen.

Dem weiteren Antrag lag zugrunde, dass ein Kammerangehöriger in seiner Praxis sexuelle Handlungen an einer Patientin vorgenommen hatte und ihr dabei wahrheitswidrig vorspiegelte, die Handlungen seien medizinisch veranlasst und notwendig. Der Kollege hatte mit diesem schwerwiegenden Fehlverhalten nicht nur gegen den Grundsatz der gewissenhaften Berufsausübung nach § 29 Abs. 1 HeilBerG NW, § 2 Abs. 2 BO verstoßen, sondern auch gegen die Verpflichtung aus § 7 Abs. 1 Satz 1 BO, nach der jede medizinische Behandlung unter Wahrung der Menschenwürde und unter Achtung der Persönlichkeit, des Willens und der Rechte der Patientinnen und Patienten, insbesondere des Selbstbestimmungsrechts, zu erfolgen hat. Schließlich war sein Vorgehen auch nicht mit der Berufspflicht nach § 8 Satz 1 BO vereinbar. Hiernach bedarf jede Behandlung der Einwilligung der Patientin oder des Patienten. Gemäß § 8 Satz 2 BO muss der Einwilligung grundsätzlich eine ausreichende Aufklärung durch die Ärztin oder den Arzt vorausgehen. Täuscht die Ärztin oder der Arzt bei dieser Aufklärung über die medizinische Indikation einer Maßnahme, ist die Einwilligung unwirksam, sodass auch der vorgenommene Eingriff grundsätzlich rechtswidrig ist.

Durch das Berufsgericht ist im Berichtszeitraum nur eine Entscheidung ergangen. Das Berufsgericht erteilte dem mit dem vorstehend aufgeführten Antrag an das Berufsgericht beschuldigten Kollegen mit Beschluss einen Verweis und legte ihm eine Geldbuße in Höhe von 10.000,00 EUR auf (Az.: 16 K 192/20.T).

Bemühen um den Erhalt eines hochstehenden Berufsstandes bestätigt

Unter Berücksichtigung aller im Rahmen der Überwachung der Einhaltung der Berufspflichten ergangenen Maßnahmen und Entscheidungen sieht sich der Vorstand in seinem anhaltenden Bemühen bestätigt, für die Erhaltung eines hochstehenden ärztlichen Berufsstandes zu sorgen. Die auch im Berichtszeitraum erneut verhältnismäßig geringe Anzahl von Verstößen gegen die Berufsordnung bestätigt den Vorstand darin, dass die überwiegende Zahl der Kolleginnen und Kollegen die ihnen obliegenden Berufspflichten sorgfältig beachten.